

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1955

Nummer 48

Datum	Inhalt	Seite
26. 7. 55	Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	181

**Verordnung
über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen.
Vom 26. Juli 1955.**

Auf Grund des § 100 Abs. 1 Satz 2 und des § 210 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Urlaubsjahr

(1) Die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten auf Antrag in jedem Urlaubsjahr (1. April bis 31. März) Erholungsurlaub.

(2) Lehrer erhalten den ihnen nach § 5 zustehenden Erholungsurlaub während der Schulferien.

(3) Während des Erholungsurlaubs werden die Dienstbezüge weitergezahlt.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebes

Der beantragte Urlaub ist zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 3

Wartezeit

Ein Beamter hat erst nach einer Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von 6 Monaten Anspruch auf Erholungsurlaub. Vor Ablauf dieser Zeit kann Erholungsurlaub nur gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden, maßgebend.

§ 5

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr in

Urlaubsklasse	Besoldungsgruppe	Altersabt. 1 bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	Altersabt. 2 bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Altersabt. 3 über 40 Jahre
Arbeitstage				
A	A 1 bis A 4	16	22	27
B	A 5 bis A 8	18	24	30
C	A 9 bis A 15	22	27	32
D	A 16 und darüber	25	32	36

(2) Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Bis zu einem Lebensalter von 18 Jahren beträgt der Urlaub einheitlich 24 Arbeitstage.

(4) Tritt ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur $\frac{1}{2}$ des Jahresurlaubs (Absatz 1) für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

§ 6

Anrechnung des früheren Urlaubs

Hatte der Beamte während einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei einer anderen Dienststelle im laufenden Urlaubsjahr bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser anzurechnen.

§ 7

Teilung und Übertragung

(1) Der Beamte soll seinen Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres nach Möglichkeit voll ausnutzen. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht voll gewährt werden, so ist er auf Antrag in das nächstfolgende Urlaubsjahr zu übertragen.

(2) Urlaub, der nicht spätestens vor Ablauf eines Monats nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni erteilt und genommen ist, verfällt. In besonderen Fällen kann die Frist bis zum 30. September verlängert werden.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 4 verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

§ 8

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Vorschriften des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abubrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 9

Erkrankung

(1) Wird ein Beamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Der restliche Urlaub bedarf einer neuen Genehmigung.

§ 10

Badekur

(1) Urlaub für eine Badekur ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, wenn durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die Kur zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist.

(2) Eine Nachkur im Anschluß an eine Badekur wird auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 11

Mindesturlaub bei Gesundheitsgefährdung

Ein Beamter, dessen Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, erhält mindestens einen Erholungsurlaub von 24 Arbeitstagen.

§ 12

Winterzusatzurlaub

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 13

Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte

Schwerbeschädigte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

§ 14

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richter des Landes.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juli 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1955 S. 181.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)